

# Riesfaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adressen:  
Tageblatt, Riesfa.

Amtsblatt

Verlagspreis  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesfa,  
sowie den Gemeinderat Gröbfa.

Nr. 108.

Donnerstag, 11. Mai 1916, abends.

9. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. **Verlagspreis**, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Posters. Postanhalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. **Anzeigen** für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundschriftzeile (7 Zeilen) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitrauender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. **Bestellter Rabatt** erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konturs gerät. **Abdruck** und **Verlag**: Tanager & Winterlich, Riesfa. **Verantwortlich für Redaktion**: Arthur Kühnel, Riesfa; für Anzeigen: Wilhelm Dittsch, Riesfa.

Dem Ministerium des Innern ist bekannt gemacht worden, daß einige Landwirte von dem freihändigen Verkauf von Rindvieh durch die Behörden abgehalten werden, daß bei einer etwaigen Unterbringung des Schlachtviehbedarfs erforderlichen Rindviehs auf frühere Verkäufe keine Rücksicht genommen werden würde. Diese Behauptung ist unbegründet. Wie hiermit ausdrücklich angeordnet wird, sind vielmehr für den Fall, daß eine zwangsweise Aufbringung des Schlachtviehbedarfs nach § 9 der Bundesratsverordnung vom 27. März 1916 notwendig werden sollte, bei Bemessung der Zahl der von den einzelnen Besitzern zu liefernden Tiere diejenigen Rinder voll anzurechnen, die nachweislich seit dem 17. April d. J. verkauft worden sind.

Im eigenen Interesse der Landwirte liegt es daher, **Schlachtreife Rinder** möglichst bald zu verkaufen, da hierdurch eine zwangsweise Aufbringung des Schlachtviehbedarfs vornehmlich vermieden werden kann.

Dresden, den 9. Mai 1916.

Ministerium des Innern.

689 II B III  
2278

Auf Grund der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Verbrauchsucker vom 10. April dieses Jahres der Ausführungsverordnung hierzu vom 12. April und der sächsischen Ausführungsverordnung hierzu vom 4. Mai 1916 wird für den Bezirk der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der Städte Großenhain und Riesfa folgendes bestimmt:

**Zucker** (gemahlener Zucker, Würfelzucker, Kompenszucker, Mattenzucker, Gut- und Brotzucker auch Kandisz) darf gewerbsmäßig an Verbraucher, sowie an Gastwirtschaften, Bäckereien, Konditoreien, Apotheken, Kranfene- und Stichenhäuser, Gesundheitsheime, Erziehungsanstalten und ähnliche Wirtschaftsbetriebe nur abgegeben werden, wenn sich der Empfänger im Besitze einer Zuckerkarte oder eines Zuckerbezugsausweises befindet.

**Zum Bezuge von Zucker sind berechtigt,**

- a) alle im Bezirke der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der Städte Großenhain und Riesfa wohnenden, zur bürgerlichen Bevölkerung gehörenden Personen.
- b) Militärpersonen, die außerhalb der Verpflegung der Truppenteile stehen.
- c) Betriebe der unter 1 bezeichneten Art.

Bis auf weiteres wird für jede bezugsberechtigte Person eine Zuckermenge von 1 kg monatlich gewährt.

Die Zuweisung von Zucker an die in Ziffer 2 unter c bezeichneten Betriebe bleibt von dem dem Kommunalverband hierfür zur Verfügung stehenden Mengen abhängig.

Die Bestimmungen in Ziffer 1, 2 a, 3 Absatz 1 gelten auch für Zuckerverkäufer, die den Bedarf für ihre Hauswirtschaft in ihrem eigenen Geschäfte decken.

Die Zuckerkarten werden durch die Gemeindebehörden oder die von diesen bestimmten Ausschüsse an Haushaltungsvorstände für je 2 1/2 Monate im Voraus, erstmalig für die Zeit vom 7. Mai bis 31. Juli auszugeben und lauten auf 5 Pfund. Je vier zu einem Haushalte gehörige Personen können auf Verlangen eine gemeinsame, auf 20 Pfund lautende Zuckerkarte erhalten. Die Zuckerkarte trägt am Rande 5 Abschnitte, deren jeder auf 1 Pfund, bei der gemeinsamen Zuckerkarte auf 4 Pfund, lautet. Die Abschnitte berechnen zum Bezuge von Zucker, während der aufgedruckten Gültigkeitsdauer.

Im Laufe der Zeit neu zur Versorgung hinzutretende Personen erhalten die Zuckerkarte nach Abtrennung so vieler Abschnitte, wie dem vergangenen Teile der Versorgungszeit — 1/2 Monat zu 1 Pfund gerechnet — entsprechen. Der mit der Zuckerkarte verbundene Bezugsausweis ist um die abgetrennte Menge zu vermindern und dies durch Abstempelung des Bezugsausweises vor Ausgabe der Zuckerkarte kenntlich zu machen.

Ueber die Ausgabe der Zuckerkarten ist seitens der Gemeindebehörden bes. der von diesen beauftragten Stellen ein Verzeichnis nach vorerwähntem Muster zu führen. Die Zuckerkarten sind nur an Personen übertragbar, die dem gleichen Haushalte angehören oder vorübergehend verpflegt werden.

Mit der Zuckerkarte ist ein Abschnitt als **Bezugsausweis** verbunden, der auf die gleiche Menge lautet, wie die Zuckerkarte.

Der Verbraucher hat seine Karte nebst dem Bezugsausweis dem Lieferanten, von dem er während der Gültigkeitsdauer der Karte den Zucker beziehen will, vorzulegen und seinen Bedarf anzumelden. Der Lieferant hat sowohl die Zuckerkarte als den Bezugsausweis mit seinem Firmenkennzeichen zu versehen oder seine Firma mit Tinte darauf zu setzen, den Bezugsausweis abzutrennen und die Zuckerkarte mit den Marken dem Verbraucher wieder auszuhandigen.

Der Verkauf von Zucker im Einzelhandel darf nur gegen Vorlegung der ganzen Zuckerkarte erfolgen. Aus einzelne Abschnitte, die ohne die zugehörige Stammkarte vorgelegt werden, darf Zucker nicht verabfolgt werden. Der Verkäufer hat dabei den jeweiligen gültigen Abschnitt der Zuckerkarte abzutrennen. Mengen unter 1 Pfund dürfen nicht abgegeben werden.

Der Verbraucher darf nur bei dem Händler, bei welchem er seinen Bedarf anmeldet hat, Zucker entnehmen.

Die Abschnitte haben nur während des aufgedruckten Zeitraumes Gültigkeit; die Nachlieferung auf unbrauchbare Abschnitte oder die Vorauslieferung auf später gültige Abschnitte ist unzulässig. Die Amtshauptmannschaft, in den Städten Großenhain und Riesfa der Stadtrat, können Ausnahmen bewilligen.

Für Betriebe der in Ziffer 1 bezeichneten Art, werden neben den Zuckerkarten **Bezugsausweise** auszugeben.

## Vertliches und Sächsisches.

Riesfa, den 11. Mai 1916.

— Mit dem Ehrenkreuz 2. Klasse ausgezeichnet wurde der Grenadier Gustav Kresse im Landwehr-Grenadier-Regiment 100, derzeit Sanitätsfeldwebel in einem Reserve-Lazarett, Sohn des Oberleutnants Oswald Kresse, hier.

— Die beiden aus dem hiesigen Landwehr-Regiment entwichenen Russen sind in Stauditz eingekauft worden.

— In der Verammlung des Gabelberger Stenographen-Vereins Riesfa am 10. Mai 1916 gedachte der Herr Vorsitzende der in den letzten Kämpfen gefallenen Kameraden Arno Schmidigen und Curt Teichgraber. Die Verammlung ehrte das Andenken dieser Gefallenen durch Erheben von den Plätzen. — Der Verein erhielt einen neuen Zuwachs von 8 Mitgliedern und zwar 2 Damen und 4 Herren.

— In der sächsischen Verlustliste Nr. 281 (ausgegeben am 10. Mai 1916), die in unserer Geschäfts-

stelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender Truppen verzeichnet: Infanterie: Regiment Nr. 102, 329, 345, 351, 354, 374, 381. Landwehr-Regiment Nr. 350. Landsturm-Bataillone: Bautzen (12. 3); Großenhain (12. 8); Chemnitz (19. 11); Wauen (19. 16). Landsturm-Ersatz-Bataillon 12. (12. 11). Reserve-Jäger-Bataillone Nr. 12, 13, 25, 26. Gebirgs-Maschinengewehr-Abteilung Nr. 249. Feld-Maschinengewehr-Büge Nr. 68, 98, 176, 382, 552. Maschinengewehr-Ergänzungs-Zug Nr. 645, 646, 647, 648. Maschinengewehr-Es. Trupp Nr. 90. Kavallerie: Karabinier-Regiment: Illmen Nr. 17, 18; Reserve-Ilmen: Husaren Nr. 19, 20; Reserve-Husaren; 1. Landsturm-Eskadron, 12. A. R. Breußliche Verlustlisten Nr. 518, 519, 520. Liste Nr. 3 der in Kriegsgefangenschaft befindlichen und jetzt in der Schweiz untergebrachten sächsischen Seeresangehörigen. — Die Lehrlingsabteilung Riesfa des Deutschen Handlungsgehilfen-Verbandes berichtet uns, daß die am Sonntag nachmittag stattgefundene Jahresversammlung den besten Verlauf genommen hat. Trotz des

guten Wetters war der Veranstaltungsraum überfüllt. Der neue 2. Obmann, Herr Hanns Tröger aus Braunschwain, erstattete zunächst einen kurzen Jahresbericht, der zeigte, was man im Jahre 1915 alles hat schaffen können. Der Mittelpunkt bildete der Arbeitsplan für das kommende Sommerhalbjahr und es wurde beschlossen, monatlich 3 Wanderungen und eine geschäftliche Sitzung abzuhalten, zu denen alle Kaufmannslehrlinge herzlich willkommen sind. Nachdem noch über die Lehrlingsbücherei, Jugendpartei und Krankenliste gesprochen worden war und die nötigen Bewahlen sich glatt abgewickelt hatten, kamen im zweiten Teile deutscher Sang und deutsche Dichtung zu ihrem Recht. Die allgemeine echt deutsche Fröhlichkeit zeigte, daß man den jungen Leuten eine in jeder Beziehung gute und einwandfreie Unterhaltung geboten hatte. Besonders war zu begrüßen, daß es möglich war, die Veranstaltung ohne Alkohol und Nikotinguß durchzuführen, ein Trinkschwamm bestand ebenfalls nicht. — Die Verteuerung der Eier ist weniger den Landleuten zuzuschreiben, als vielmehr den Aufkäufern und

**9.** Jeder Zuckerverkäufer ist zum Bezuge von Zucker nur nach Maßgabe der von ihm vereinnahmten Bezugsausweise berechtigt. Er hat die von ihm empfangenen Bezugsausweise bei der Bestellung seinem Lieferanten, dessen Auswahl ihm freisteht, einzuliefern, der seinerseits nur nach Empfang der Bezugsausweise und nur die durch diese ausgewiesene Menge liefern darf.

**10.** Die Großhändler haben die von ihnen vereinnahmten Bezugsausweise in Paketen zu 100 da Nennwert der Zuckerverteilungsstelle für das Königreich Sachsen in Dresden einreichen, die ihnen dafür in gleicher Höhe Bezugsscheine der Reichszuckerstelle erteilt, auf Grund deren Zucker von den Raffinerien bezogen werden kann.

**11.** Wer Zucker im Handel abgibt, hat über Bezug und Abgabe Buch zu führen. Dies gilt nicht, soweit Zucker unmittelbar an Verbraucher nach den Vorschriften auf Zuckerkarten bezugsweise abgegeben wird.

Die Zuckerverkäufer haben die von ihnen vereinnahmten Zuckerkarten — Abschnitte getrennt nach Farben und die auf den Abschnitten aufgedruckten Seiten abgezählt in Briefumschlägen aufzubewahren, die eine Aufschrift über den Inhalt zu erhalten haben.

**3. B.** 50 gelbe Abschnitte 7.—31. Mai,  
125 rote Abschnitte 7.—31. Mai

Name oder Firmenkennzeichen

**12.** Die bei den Händlern vorhandenen Bestände bleiben zu ihrer Verfügung, werden jedoch von der Zuckerverteilungsstelle auf die Bezugsausweise angerechnet. Ueber Bestände, die zum Umfang des Handelsbetriebs im Verhältnis stehen, kann die Zuckerverteilungsstelle durch käufliche Uebernahme anderweit verfügen.

Die Anrechnung der über 20 Pfund betragenden Vorräte in Haushaltungen erfolgt in der Weise, daß zunächst von der 20 Pfund übersteigenden Menge als der zulässige Verbrauch für die Zeit vom 25. April bis 7. Mai für jede zum Haushalt gehörige Person 1 Pfund abgerechnet wird. Bleibt hiernach ein Bestand von 5 Pfund und mehr für den Kopf des Haushalts, so werden für diesen Haushalt auf die erste Versorgungsperiode — 7. Mai bis 31. Juli — Zuckerkarten nicht ausgeben; bei geringerem Bestand werden die der Menge entsprechenden Markenabschnitte von den Karten abgetrennt. Große Bestände werden bei der späteren Kartenausgabe nach gleichem Grundsatze angerechnet.

**13.** Ist ein Verbraucher infolge veränderter Umstände (Wegzug und dergleichen) gezwungen, im Laufe einer Zuckerperiode zu einem anderen Verkäufer überzugehen, so hat er an seinem bisherigen Wohnorte bei der zur Ausgabe der Zuckerkarten zuständigen Stelle unter Abgabe seiner Zuckerkarte die Ausstellung einer neuen Zuckerkarte nebst Bezugsausweis zu beantragen. Die Kartenausgabestelle hat von der neuen Zuckerkarte so viele Abschnitte abzutrennen, wie von der alten Karte schon verbraucht waren und den Bezugsausweis entsprechend zu berichtigen.

**14.** Für den hiesigen Bezirk sind für den Verkauf von Zucker bis auf weiteres folgende Höchstpreise festgesetzt worden:

a) gemahlener Zucker	0,30 M.	für 1 Pfund.
b) Würfelzucker	0,34 "	
c) Kompenszucker	0,32 "	
d) Brotzucker	0,36 "	
e) Protzucker	0,36 "	

**15.** Zuwiderhandlungen werden auf Grund von § 19 Ziffer 1 der Bundesratsverordnung vom 10. April 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 M. bestraft.

Diese Vorschriften treten alsbald nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Hiermit tritt die vom Königl. Ministerium des Innern in der Verordnung vom 4. Mai 1916 verfügte Verkaufssteuer außer Wirksamkeit.

Großenhain, am 9. Mai 1916.

F. II. Der Kommunalverband.

## Bekanntmachung.

Sämtliche ausgehobene Militärpflichtigen, Jahrgang 1894 bis mit 1897 und noch nicht zur Einstellung gekommen sind, welche im Besitze des Berechtigungsscheines für Einjährig-Freiwillige sind und als solche dienen wollen, haben sich spätestens bis

**Montag, den 15. Mai 1916, mittags 12 Uhr** beim Bezirkskommando persönlich unter Vorlage des Berechtigungsscheines und Angabe des Truppenteils, wo sie dienen wollen, zu melden.  
Großenhain, 10. Mai 1916. **Kgl. Bezirkskommando Großenhain.**

## Auskunftsstelle vom Roten Kreuz.

Auskunft über Verwundete und Kranke im XII. Nordbezirk. Nachforschung über Vermisste. Hilfe für Kriegsangehörige. **Ortsstelle Riesfa:** Amtshauptmannschaft Großenhain, am 11. Mai 1916. **Erreichbar:** Täglich 8—9 Uhr vormittags. **Der Rat der Stadt Riesfa, am 11. Mai 1916. End.**

## Freibant Schütz.

**Freitag, den 12. Mai, nachmittags von 2—4 Uhr Rindfleischverkauf** (nur gegen Fleischmarken), Pfund 1,20 Mark. **Der Gemeindevorstand.**